

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Bestellung und Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax, Datenfernübertragung, Verwendung von elektronischen Signaturprogrammen wie DocuSign, AdobeSign oder E-Mail.

1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 5 Tagen die Bestellung durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Bei Fristüberschreitung ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten, von der Bestellung ab, so werden diese Änderungen nur Vertragsinhalt, wenn der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis dazu erklärt.

## 2. Lieferung, Erfüllungsort und Folgen von Terminüberschreitungen

2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen oder verzögern können, sind dem Besteller sofort in Schriftform mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung beim Besteller oder dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungsort („Erfüllungsort“).

2.2 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

2.3 Im Falle eines Liefer-/Leistungsverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschalisierte Verzugschaden in Höhe von 2% des Liefer-/Leistungswertes je vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des im Liefer-/Leistungsverzuge befindlichen Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt dem Besteller, der Nachweis eines wesentlich geringeren oder gar kein Schaden bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

2.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

## 3. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant wird die Ersatzteilversorgung nach Auslaufen der Bauserie für das Lieferteil für mindestens 10 Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilfertigung benötigten Mittel und Zeichnungen aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch den Besteller. Diese darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

## 4. Preise, Gefahrübergang und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich frei genannter Lieferort DAP Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware bis sie, wie hierin beschrieben, geliefert ist.

4.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden. Solange die Bestellnummer fehlt, sind Rechnungen nicht zahlbar und werden an den Lieferanten zurückgeschickt; dadurch entstehende Verzögerungen sind nicht durch den Besteller zu vertreten. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein vom Besteller und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.

4.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungsengang beim Besteller.

## 5. Abnahme

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch den Besteller erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl des Bestellers im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

## 6. Versand

6.1 Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die „Verpackungs- und Versandvorschriften für Lieferanten“ des Bestellers zu beachten. Unterlässt er dies, so ist der Lieferant für die dadurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.

6.3 Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern.

## 7. Verpackungen

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware nach Maßgabe der Bestellung sowie der geltenden Vorschriften so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden.

7.2 Unabhängig davon, ob es sich bei den Verpackungen um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, hat der Lieferant die Verpflichtungen nach dem deutschen Verpackungsgesetz einzuhalten. Der Lieferant hat Verpackungen nach Gebrauch auf Wunsch von Besteller kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Rücknahmeort der Verpackungen, wenn eine Rücknahme von Besteller gewünscht, ist das Werk des Bestellers.

## 8. Mängelrüge

Der Besteller wird eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel kontrollieren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden gegenüber dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Der Besteller behält sich das Recht vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen.

## 9. Mängelhaftung

9.1 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges den vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (das bedeutet die Einhaltung der für die Lieferung oder Leistung anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften sowie der anwendbaren technischen Richtlinien und Normen und dem Stand der Technik) entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

9.2 Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck und den Einsatzort für die zu liefernde Ware / die durchzuführenden Leistungen mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck bzw. Ort zu.

9.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

9.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit der Nacherfüllung des Vertrages, d.h. der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, beginnen, so steht dem Besteller in diesen Fällen, sowie zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke des Schadensvermeidung/-minderung das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Mangelbeseitigung bzw. der Ersatzlieferung.

9.5 Fallen im Zusammenhang mit dem Mangel bzw. der Durchführung der Nacherfüllung Kosten und/oder Aufwendungen für den Besteller an, das können insbesondere Aus- und Einbaukosten, Transportkosten zum und vom Einsatzort, Reisekosten, Sortierkosten, Reparatur- und Materialkosten und dafür erforderliche Arbeitsstunden, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob er den Mangel zu vertreten hat.

9.6 Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.7 Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in 30 Monaten ab Eingang der Ware am Erfüllungsort bzw. der Abnahme der Werkleistung. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt die Verjährungsfrist für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung erneut.

## **10. Qualitätssicherung**

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art, und vom Besteller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

10.2 Der Besteller oder eine vom Besteller beauftragte Person hat das Recht, einen Nachweis über die vertraglich geschuldete Qualität des Liefergegenstandes sowie das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich jederzeit von der Qualität bzw. Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu überzeugen sowie Abnahmen oder ein Audit im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

10.3 Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich in Form von Ziffer 1.3 anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

10.4 Sofern der Lieferant beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er dies dem Besteller vorab anzuzeigen. Die Unterbeauftragung bedarf in diesem Falle der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

10.5 Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien des Bestellers bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

## **11. Inverkehrbringen von Produkten und Produkthaftung**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Sitz und am Erfüllungsort anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

11.2 Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräte richtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren sowie zur Ausstellung der darin vorgesehenen Dokumente. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG-Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG- Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziffer

1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an den Besteller auszuhändigen bzw. Einblick in diese zu gewähren.

11.3 Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.

11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro je Schadensfall zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **12. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktmineralien**

12.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

12.2 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Besteller ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) und der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches (alle genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung). Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die Liefergegenstände dürfen außerdem kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten derlei Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies dem Besteller schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes, der Identifikationsnummer (z.B. CAS-Nr.) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch den Besteller.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette darauf hinzuwirken, dass sog. Konfliktmineralien im Sinne der Sektionen 1502 und 1504 des US- amerikanischen Dodd-Frank-Act (insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammendes Columbit-Tantalit (Coltan), Zinn, Wolframit und Gold sowie deren Derivate) in den an den Besteller zu liefernden Produkten nicht enthalten sind.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. den Besteller für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

## **13. Eigentumsvorbehalt, Modelle, Werkzeuge und Geheimhaltung**

13.1 Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

13.2 Sofern der Besteller Stoffe, Teile, Behälter usw. dem Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile erfolgen für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.3 Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und – soweit möglich – getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ein Weiterverkauf der mit diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.

13.4 Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how des Bestellers, die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung/Leistung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden oder nach Wahl des Bestellers zu vernichten.

#### 14. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder (d.h. an Geschäftspartner, Behörden, Banken, Versicherungen, externe Berater, Dienstleistungsunternehmen) zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Die Aufbewahrung von solchen personenbezogenen Daten erfolgt solange dies zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, Rechtsansprüche aufgrund des Rechtsgeschäfts geltend gemacht werden können, für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und solange behördliche Verfahren anhängig sind, in denen die Daten benötigt werden (können). Soweit die Verarbeitung von Daten auf der Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person beruht, kann diese jederzeit widerrufen werden. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungszweck und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an den Besteller zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.

#### 15. Warenursprung und Exportkontrolle

15.1 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung gültigen rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese dem Besteller kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeitlieferantenerklärungen verwendet, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungsbeziehung dem Besteller mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.

15.3 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen der in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Daten schriftlich zu informieren. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### 16. Rücktritts- und Kündigungsrechte

16.1 Der Besteller kann jederzeit den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem Lieferanten steht in diesem Fall der Preis für die bis zum Datum der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen gegen entsprechenden Nachweis zu, wobei ersparte Aufwendungen in Abzug gebracht werden müssen.

16.2 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte hinaus zum Rücktritt bzw. Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist. Der Besteller ist weiter zum Rücktritt bzw. zur Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers des Bestellers gerät.

16.3 Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant, ein Organmitglied, ein Mitarbeiter oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Lieferanten oder eine Person, derer sich der Lieferant

zur Vermarktung seiner Produkte bedient, gegen die Vorgaben in Ziffer 17.1, den Voith-Kodex oder die in Ziffer 17.3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben verstoßen hat oder ein entsprechender, durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, es sei denn, der Verstoß ist unwesentlich und wird vom Lieferanten sofort und dauerhaft abgestellt.

#### 17. Unternehmerische Verantwortung

17.1 Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Der Besteller weist in diesem Zusammenhang auf den im VOITH-Konzern geltenden „VOITH Code of Conduct“ hin, der unter <http://www.Voith.com> eingesehen werden kann. Der Besteller erwartet vom Lieferanten, dass dieser sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennt und ihre Beachtung unterstützt.

17.2 Der Lieferant sichert insbesondere zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die in Deutschland und der EU geltenden exportrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Besteller in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

17.3 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben:

- Verbot der Kinderarbeit betreffend Einhaltung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 sowie betreffend das Verbot und das unverzügliche Ergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß Art. 3 ILO- Übereinkommen Nr. 182;
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 29;
- Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
- Einhaltung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes gemäß Recht am Beschäftigungsort;
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund von nationaler Herkunft sowie ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion und Weltanschauung, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Verbot der Umweltverschmutzung betreffend Boden, Gewässer, Luft, schädlicher Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauchs;
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung der Lebensgrundlage einer Person sichert;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, welche hierbei Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anwenden, dabei Leib oder Leben verletzen, oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit missachten;
- Verbot eines über die vorgenannten Verletzungshandlungen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist;
- Verbot der Herstellung und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens (Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I, Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I, Art. 11 Abs. 3);
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der anwendbaren Rechtsordnung gemäß Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (23.05.2001, 06.05.2005) und EU- Verordnung über persistente organische Schadstoffe 2021/277 (Art. 3 Abs. 1a und Anlage A, Art. 6 Abs. 1d (i), (ii));

- Folgende Verbote nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (22.03.1989 und 06.05.2014): Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 des) nach Art. 4 Abs. 1b, 1c, Abs. 5, Abs. 8 S.1, Art. 4A, und Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006; Verbot der Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5).

Für den Fall, dass sich die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben für Besteller ändern, wird der Lieferant einer Anpassung dieser Ziffer 3, die die Änderung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben umsetzt, zustimmen. Der Besteller wird die Änderungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben jeweils unverzüglich in Schrift- oder Textform dem Lieferanten mitteilen.

Der Lieferant wird gegenüber den eigenen Unterlieferanten und darüber hinaus entlang der ganzen eigenen Lieferkette, die in dieser Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben in angemessener Weise adressieren und insbesondere deren Einhaltung durch die eigenen Unterlieferanten bzw. im Falle bestehender Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten deren Beendigung im Wege geeigneter vertraglicher Regelungen sicherstellen. Dies umfasst im Rahmen des rechtlich Möglichen und des Zumutbaren auch die ernsthafte Bemühung um die Aufnahme einer Vereinbarung, die die Weitergabe dieser Verpflichtung durch die unmittelbaren Lieferanten des Lieferanten gegenüber den eigenen Lieferanten sicherstellt.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner zur sorgfältigen Auswahl seiner Lieferanten insbesondere im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben gemäß dieser Ziffer 3 und wird Hinweisen auf Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben angemessen nachgehen und diese bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigen.

17.4 Der Besteller hat das Recht, durch Kontrollen beim Lieferanten vor Ort die Einhaltung der in Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben zu überprüfen (Audit-Recht). Das Audit-Recht kann der Besteller durch eigene Mitarbeiter, durch einen durch den Besteller beauftragten fremden Dritten (z.B. einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) oder durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme ausüben. Der Besteller wird die Ausübung des Audit-Rechts dem Lieferanten gegenüber grundsätzlich mit angemessener Frist ankündigen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor oder die Ankündigung würde die Effektivität des Audits gefährden, erheblich mindern oder beseitigen. Die Ausübung des Audit-Rechts erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller verlangte Dokumente, Unterlagen, Namen von Unterlieferanten innerhalb der Lieferkette und soweit bekannt („Lieferkettendokumentation“) zur Einsichtnahme durch den Besteller für einen angemessenen Zeitraum, mindestens je-doch für [zehn] Arbeitstage, („Audit-Zeitraum“) bereitzustellen. Auf Anforderung vom Besteller wird der Lieferant auf eigene Kosten die Lieferkettendokumentation auch in einem geeigneten, den aktuellen IT-Sicherheitsstandards entsprechenden Online-Datenraum für den Audit-Zeitraum zur Verfügung stellen und dem Besteller Zugriff von den eigenen Geschäftsräumen aus gewähren. Außerdem wird der Lieferant dem Besteller Zugang zu seinen Mitarbeitern und Organmitgliedern gewähren, z.B. um die Durchführung von Interviews zu ermöglichen, die der Wahrnehmung des Audit-Rechts dienen. Vorgaben des Datenschutzes sind bei Ausübung des Audit-Rechts durch den Besteller einzuhalten, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten ist zu berücksichtigen, soweit dies nicht der Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch den Besteller entgegensteht.

17.5 Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers Schulungen und Weiterbildungen durch den Besteller zur gemäß diesem Vertrag geschuldeten Einhaltung der in Ziffer 18.3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben unterstützen und ermöglichen, die eigenen relevanten Mitarbeiter benennen und deren Teilnahme an den Schulungen und Weiterbildungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen. Die Details der Organisation und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen gemäß dieser Ziffer 1.5 werden Besteller und Lieferant im Einzelfall in gegenseitigem Einvernehmen festlegen. Dabei werden die Interessen des Lieferanten im Hinblick auf die Art und Dauer der Schulungen, ihre Häufigkeit und den Kreis der Teilnehmer angemessen berücksichtigt, damit eine übermäßige Belastung des Lieferanten vermieden wird. Die Schulungen können sowohl als e- Learning, im Online-Format oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung erfolgen.

## 18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Personen, die zur Ausführung des Vertrages Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers oder der mit dem Besteller verbundenen

Unternehmen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungshilfen verursacht wurden.

18.2 Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung zu diesem werben oder sie als Referenz verwenden.

18.3 Forderungsabtretungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers sind ausgeschlossen.

18.4 Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen den Parteien nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

18.5 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisions- und des UN-Kaufrechts (CISG).

18.6 Gerichtsstand für beide Parteien ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann auch am Sitz des Lieferanten klagen.

18.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.